

**VARECKA Irmgard**

**Von:** ZDOFFICE

**Gesendet:** Dienstag, 23. Oktober 2007 09:21

**An:** 'legvet@bmgf.gv.at'

**Betreff:** Veterinärrechtsänderungsgesetz 2007; Begutachtungsverfahren

Sachb.: Mag. Bienzle

Telefon: +43 (1) 711 28-7751

Fax: +43 (1) 711 28-7728

e-mail: [christine.bienzle@statistik.gv.at](mailto:christine.bienzle@statistik.gv.at)

Unser Zeichen: 113/0-ZD/07

An das Bundesministerium  
für Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

zu do GZ 74100/0101-IV/B/5/2007

**Betreff: Veterinärrechtsänderungsgesetz 2007  
Begutachtung**

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt die Bundesanstalt Statistik Österreich wie folgt Stellung:

**Artikel I Änderung des Tierseuchengesetzes:**

***Zu § 8 Absatz 1 2. und 3. Satz:***

In den 2. Satz dieser Bestimmung wäre nach „[...] einzurichten **und zu führen**“ einzufügen.

Der 2. Satz müsste daher wie folgt lauten: „Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend kann einen Dienstleister, insbesondere die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ beauftragen, für sie dieses elektronische Register einzurichten **und zu führen**.“

In den 3. Satz wäre nach „[...] im Falle ihrer Beauftragung **für die Errichtung und Führung dieses elektronischen Registers**“ einzufügen. Der 3. Satz müsste daher wie folgt lauten: „Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ kann im Falle ihrer Beauftragung **für die Errichtung und Führung dieses elektronischen Registers** hierzu die Stammdaten der Unternehmen, Betriebe und Arbeitsstätten, das sind Betriebsidentifikationsnummern, Rechtsformen, Identifikationsdaten, Adressen und Kommunikationsdaten der rechtlichen Einheiten, Tierhalter bzw. der zur Vertretung nach außen befugten Personen, sowie den ÖNACE Code für Haupt- und Nebentätigkeiten aus den gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 idgF geführten Registern heranziehen.“

**Begründung:**

Nach der vorliegenden Formulierung ist es der Bundesanstalt Statistik Österreich im Falle ihrer Beauftragung nur möglich, die genannten Daten für die Errichtung des Registers zu verwenden. Die Nutzung der Daten für die Führung des Registers wäre jedoch gesetzlich nicht vorgesehen und müsste

daher unterbleiben. Notwendige Abgleiche und Wartungen für den laufenden Betrieb dürften daher nicht vorgenommen werden.

**Zu § 8 Absatz 1 letzter Satz:**

Dieser Satz wäre zu streichen.

Begründung:

Da in Absatz 1 der 2. und 3. Satz wie vorgeschlagen zu ergänzen wäre, wäre der letzte Satz des Absatz 1 redundant.

**Zu § 8 Absatz 2 litera 1d:**

Aus litera 1d wären die Angaben „Namenszusatz (zum Beispiel Junior)“ und „Firmenbuchnummer“ zu streichen. Der Text hätte daher zu lauten: „persönliche Daten des Tierhalters/der Tierhalter oder des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaber, (bei juristischen Personen die persönlichen Daten der zur Vertretung nach außen berufenen Person): Nachname, Vorname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, falls vorhanden **die** Firmenbezeichnung“

Begründung für die Löschung des Namenszusatzes:

Die Angabe „Namenszusatz“ wird im Register nicht geführt und wäre daher zu streichen.

Begründung für die Löschung der Firmenbuchnummer:

Die „Firmenbuchnummer“ ist zwar nach § 8a Abs 2 TSG vom Tierhalter bzw. Betriebsinhaber bei seiner Registrierung zwecks leichter Identifizierung anzugeben, diese wird jedoch im Register nicht gespeichert. Daher wäre diese Angabe zu streichen.

**Zu § 8 Absatz 2 litera 2f:**

Nach „[...] Art und Anzahl der geschlachteten Tiere“ wäre **„soweit eine derartige Meldung gemäß § 8b vorgeschrieben ist;“** einzufügen.

Begründung:

Diese Meldung ist nicht für alle Tierarten vorgesehen, sondern nur für jene, die durch eine Verordnung gemäß § 8b geregelt sind.

**Zu § 8 Absatz 2 litera 2g:**

Es wäre „bei **Schlacht**betrieben gemäß [...]“ einzufügen.

Begründung:

Die Verspeicherung von Art und Menge in diesem Register ist nur für Schlachtbetriebe vorgesehen.

**Zu § 8 Absatz 2 litera neu 3:**

Es wäre eine neue litera 3 mit folgenden Inhalt einzufügen:

**„3. Tier- und Kennzeichnungsdaten, soweit diese Angaben gemäß § 8b vorgeschrieben sind;“**

Begründung:

Auch diese Daten werden aufgrund geltender EU Rechtsgrundlagen in diesem Register gespeichert und wären daher hier anzuführen.

**Zu § 8 Absatz 2 litera neu 4:**

Es wäre eine neue litera 4 mit folgenden Inhalt einzufügen:

**„4. Ereignisdaten, soweit diese Angaben gemäß § 8b vorgeschrieben sind;“**

Begründung:

Auch diese Daten werden aufgrund geltender EU Rechtsgrundlagen in diesem Register gespeichert und wären daher hier anzuführen.

**Zu § 8 Absatz 2 litera alt 3:**

Die Litera alt „3. Veterinärdaten“ würde aufgrund der vorgeschlagenen Ergänzungen der litera 3 neu und litera 4 neu zu litera 5 werden.

**Zu § 8 Absatz 3 1. Satz:**

Es wird auf einen Tippfehler, nämlich „[...] Vermarktungsnormen für Eier [...]“ hingewiesen.

**Zu § 8 Absatz 4:**

Der Bestimmung wäre folgender Satz anzufügen: **„Diese Daten dürfen der Bundesanstalt Statistik Österreich im Falle ihrer Beauftragung aus dem Gebäude- und Wohnungsregister übermittelt werden.“**

Begründung:

Mit der Ergänzung dieser Bestimmung wird klargestellt, dass im Falle einer Beauftragung der Bundesanstalt Statistik Österreich eine direkte Übermittlung dieser Daten aus dem GWR erlaubt sein soll.

**Zu § 8 Absatz 6 1. Satz:**

In diese Bestimmung wäre „[...] (AGES) anonymisiert zur Verwendung überlassen, [...]“ einzufügen. Weiters sollte ein neuer 2. Satz wie folgt eingefügt werden: **„Eine personenbezogene Übermittlung der Daten der Registers gemäß Abs.1 hat zum Zweck der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dann zu erfolgen, wenn sie zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerwiegender Gesundheitsgefährdungen notwendig ist und die Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit im Auftrag der zur Vollziehung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Behörden dies zur Ermittlung der Infektionsquelle unbedingt benötigt.“**

Begründung:

Die vorliegende Formulierung widerspricht dem § 9 Absatz 5 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG). Danach sind der Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit jene Daten zu übermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Eine Verpflichtung zur Übermittlung personenbezogener Daten wird jedoch nach § 9 Absatz 5 2. Satz GESG nur mit der Maßgabe normiert, dass sie zum Zweck der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerwiegender Gesundheitsgefährdungen notwendig ist und die Agentur im Auftrag der zur Vollziehung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zuständigen Behörden dies zur Ermittlung der Infektionsquelle unbedingt benötigt. Daher ist die vorliegende Bestimmung im Lichte des verfassungsrechtlich eingeräumten Grundrechts auf Datenschutz zu weit gefasst und wäre entsprechend den in § 9 GESG normierten besonderen Grundsätzen bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit einzuschränken.

**Zu § 8a Absatz 1 3. Satz:**

In diesem Satz wäre „kostenfrei“ zu streichen und die Bestimmung um einen weiteren Satz im Anschluss an den 3. Satz wie folgt zu ergänzen“[...] **„Entstehen den Organen von Erhebungen nach anderen Bundesgesetzen Mehrkosten, sind diese Kosten vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu tragen.“**

Begründung:

Diese Kosten können nicht den Erhebungsorganen nach anderen Bundesgesetzen angelastet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gabriela Petrovic

Kaufmännische Generaldirektorin

# VARECKA Irmgard

---

**Von:** POSTMASTER  
**Gesendet:** Dienstag, 23. Oktober 2007 09:21  
**An:** ZDOFFICE  
**Betreff:** Benachrichtigung über Zustellstatus (Relay)

**Anlagen:** ATT2706465.txt; Veterinärrechtsänderungsgesetz 2007; Begutachtungsverfahren



ATT2706465.txt  
(220 B)



Veterinärrechtsänd  
erungsgesetz...

Dies ist eine automatisch erstellte Benachrichtigung über den Zustellstatus.

Ihre Nachricht wurde den folgenden Empfängern erfolgreich weitergeleitet, aber möglicherweise werden die gewünschten Benachrichtigungen über den Zustellstatus vom Ziel nicht erstellt.

legvet@bmgf.gv.at